



www.folktreff-bonndorf.de – info@folktreff-bonndorf.de

Leseskript mit den eingearbeiteten Satzungsänderungen von 2007 und 2011 und 2022

Satzung

Kleinkunst in Bonndorf

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 16.03.1989 gegründete Verein führt den Namen **Folk Treff Bonndorf e.V.**. In den folgenden §§ kurz „Verein“ genannt.

§ 2

Sitz des Vereins ist Bonndorf im Schwarzwald. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein verfolgt die Pflege, Verbreitung und Förderung von Kleinkunst, Folk und stilverwandter Musik in Verbindung mit anderen kulturellen Aktivitäten auf kommunikativer Basis. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung von Kleinkunstveranstaltungen in Bonndorf. Der Verein ist eine kulturelle Einrichtung; parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

Die Aufnahme eines Mitgliedes kann jederzeit nach vorheriger schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand erfolgen. Jedes Mitglied erhält eine Vereinssatzung, die auf der Beitrittserklärung als verbindliche anzuerkennen ist.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Austritt gehen alle Rechte an den Verein verloren.
- b) Im Todesfall
- c) Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn grobe Verletzungen der Satzung oder vereinschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit hierzu Anlass geben. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied seine rückständigen Beiträge trotz zweimaliger

schriftlicher Mahnung nicht bezahlt. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur schriftliches Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe beim Vorstand eingegangen sein. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Der Vorstand ist verpflichtet, einen Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes in der Tagesordnung mitzuteilen. Mit dem Ausschluss gehen alle Rechte an den Verein verloren; bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden durch den Verlust der Mitgliedschaft jedoch nicht berührt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

In den Mitgliederversammlungen sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht ist nicht zulässig. Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuarbeiten.

§ 9

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

IV. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11

Die Mitgliederversammlung soll jeweils im Laufe eines Jahres als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor Termin schriftlich einberufen. Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassierers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder (gemäß § 13 dieser Satzung) und der Kassenprüfer.

§ 12

Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor Termin.

§ 13

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem/ der SchriftführerIn und dem/ der KassiererIn. Eine/r der beiden Vorsitzenden und der/ die SchriftführerIn stehen in den Jahren mit gerader Jahreszahl zur Wahl, der/ die andere Vorsitzende und der/ die KassiererIn in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Im ersten Jahr mit zwei gleichberechtigten Vorsitzenden wird eine/r der Vorsitzenden nur auf die Dauer eines Jahres gewählt. Welche Person das betrifft, beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einen Beraterbeirat berufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder hinzuwählen.

§ 14

Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, sie vertreten jeweils allein. Der erste und stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 15

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Ausgenommen hiervon ist der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben und schriftlich nur, wenn dies ausdrücklich von einem Mitglied verlangt wird. Die Beurkundung der Beschlüsse der Versammlung erfolgt durch den Schriftführer. Die Niederschrift wird vom 1. Vorsitzenden unterschrieben.

V. Geschäftsjahr

§ 16

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Satzungsänderung

§ 17

Zu Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzungsbestimmungen, welche den Zweck des Vereins oder die Vermögensverwaltung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

VII. Auflösung des Vereins

§ 18

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Kommt eine solche Mitgliederversammlung beim ersten Mal nicht zustande, muss eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Bonndorf zur Verfügung gestellt mit der Auflage, es für die Zwecke gemäß §§ 3 und 4 zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. März 1991 beschlossen.